DA in dem allergnâdigſten Edict vom 8. Janr: a. c. wegen Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs, und welches ſâmtlichen Magiſtræten und Beamten mittelſt Verordnung vom 22. Feb: d. a. zur Publication und Affixion zugefertiget worden, feſtgeſetzet und befohlen iſt, daſs ſelbige alle viertel Jahre republiciret werden ſollte; das Collegium aber misfâllig in Erfahrung gebracht, daſs ſolches nicht geſchehen; ſo wird ſâmtlichen Magiſtræten und Beamten hiemit abermahlen alles Ernſtes anbefohlen, ſotanes Edict nicht allein ſo fort nach Erhaltung dieſes republiciren zu laſſen ſondern auch damit ohne weitere Erinnerung alle viertel Jahre prompt zu continuiren, auch den Eingeſeſſenen durch die Rottmeiſtere oder auf eine andere beſtmögliche Art die genaueſte Befolgung des darin über die Anhaltung und Verfolgung der Deſerteurs vorgeſchriebenen deutlich einzuſchârfen, übrigens aber ihrer Seits an deſſen Republication und Befolgung nicht das allermindeſte ermangeln zu laſſen, wiedrigenfalls und wenn über deſſen nicht Befolgung von der hieſigen und denen in Cleviſchen befindlichen Garniſonen beſchwerden geführt werden mögten; ſie in unausbleiblicher unangenehmen Verfügungen und ſchwerer Strafe genommen werden ſollen.

Geldern den 25. Auguſti 1788.

Königl: Preuſs: Landes-Adminiſtrations-Collegium
des Herzogtums Geldern.

v. Pleſmann, Fhr. v. Blanckart. Heinius. v. Boden. Poell.

CIRCULARE.

An ſâmtliche Magiſtræte und Beamte im Hertzogtum Geldern.

Heinius.